

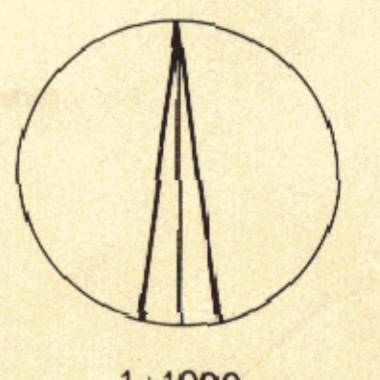


- |   |   |
|---|---|
| <p>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES<br/>DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>BAUGRENZE</p> <p>STRASSENBEZUGSLINIE</p> <p>INDUSTRIEGEBIETE</p> <p>GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>BAUMASSENZAHL</p> <p>TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE</p> <p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>GRÜNFLÄCHEN</p> | <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> |
|---|---|
- KENNZEICHNUNGEN**

  - VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
  - VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
  - VORHANDENE BAUTEN

*Geändert durch den Bebauungsplan  
Bahrenfeld 2/Länge 50  
vom 25.02.82 (GVBl. S. 110)*

HINWEIS  
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
(BUNDESGESETZBLATT I, SEITE 1238).



1:1090 Festgestellt durch Gesetz vom 8. Februar 1971

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUFGRUND DES BUNDESGESETZES  
 VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)  
**EIDELSTEDT 5 / BAHRENFELD 28**  
 BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 320  
 BEZIRK ALTONA ORTSTEILE 215, 216  
 (KBl. 5636, 5640, B. 137, 138, 1/N, 4/0, 6/ND)

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| Nr. 6      | MITTWOCH, DEN 17. FEBRUAR   | 1971  |
|------------|---|-------|
| Tag        | Inhalt  | Seite |
| 8. 2. 1971 | Dreißigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg ..... | 17    |
| 8. 2. 1971 | Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 5 / Bahrenfeld 28 .....            | 17    |
| 8. 2. 1971 | Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 8 .....                            | 18    |
| 8. 2. 1971 | Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 49 .....                             | 18    |
| 8. 2. 1971 | Gesetz über den Bebauungsplan Volksdorf 17 .....                            | 19    |

### Dreißigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 8. Februar 1971

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus der Anlage.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 8. Februar 1971.

Der Senat

### Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 5 / Bahrenfeld 28

Vom 8. Februar 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 5/Bahrenfeld 28 für den Geltungsbereich Schnackenburgallee — über das Flurstück 1761 der Gemarkung Bahrenfeld zur Sylvesterallee — Mühlenau — Farnhornstieg — Binsberg — Ottensener Straße — Grenze der Gemarkung Eidelstedt — Hogenfeldweg — über das Flurstück 2422 der Gemarkung Ottensen zur Schnackenburgallee (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, und Bezirk Altona, Ortsteile 215 und 216) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Februar 1971.

Der Senat

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 56 |  | DIENSTAG, DEN 11. NOVEMBER | 2014  |
|-----------------|--|----------------------------|-------|
| Tag             | Inhalt   |                            | Seite |
| 27. 10. 2014    | Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 5/Bahrenfeld 28 .....   |                            | 467   |
| 4. 11. 2014     | Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung .....                             |                            | 470   |
|                 | <small>2030-1-90</small>   |                            |       |
| 5. 11. 2014     | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Harburg 62 .....                 |                            | 471   |
| 5. 11. 2014     | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Harburg 64 ..  |                            | 474   |
| 5. 11. 2014     | Dritte Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 55 ..... |                            | 475   |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 5/Bahrenfeld 28 Vom 27. Oktober 2014

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

#### § 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 5/Bahrenfeld 28 vom 8. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 5/Bahrenfeld 28“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. Der Einzige Paragraph wird § 1.
3. Es wird folgender § 2 angefügt:

#### „§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich nachstehende Vorschriften:

1. In den Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbe-

triebe zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben, Großhandelsbetrieben oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 10 vom Hundert der mit dem Betriebsgebäude überbauten Fläche sowie jeweils nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche aufweisen. Ausnahmsweise können Läden, die der Versorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen, und Tankstellenshops zugelassen werden, soweit sie jeweils nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufweisen.

2. In den Industriegebieten sind Schank- und Speisewirtschaften unzulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden, wenn sie der Versorgung des Gebietes dienen und jeweils nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Geschossfläche haben.
3. In den Industriegebieten sind Beherbergungsbetriebe, gewerblich betriebene Stellplätze und Garagen sowie

Bordelle und bordellartige Nutzungen unzulässig. Ausnahmen für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden ausgeschlossen.

4. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

#### § 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen,

dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### 3. Unbeachtlich werden



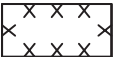
- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

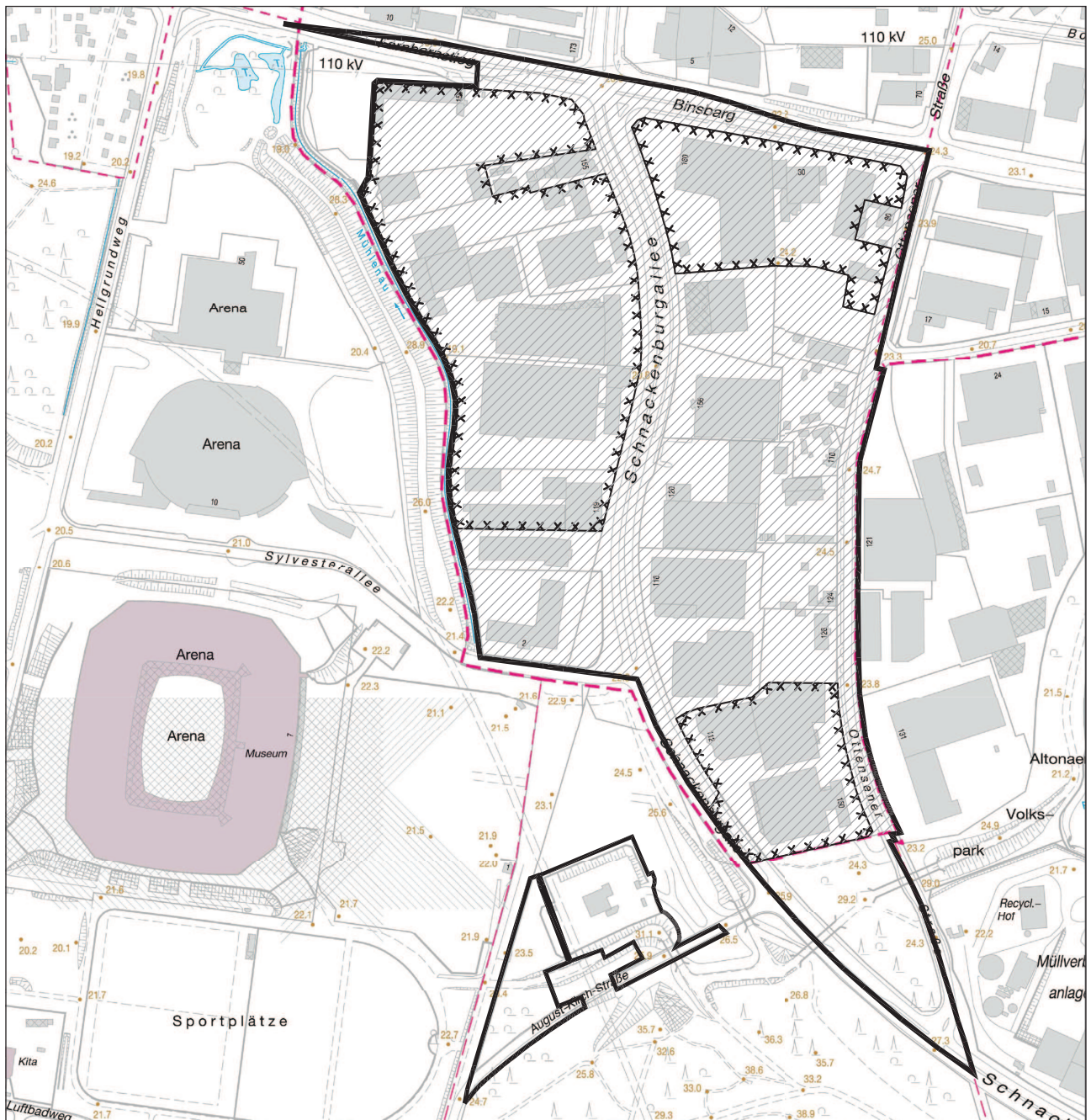
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 27. Oktober 2014.

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

# Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 5/Bahrenfeld 28

-  Geltungsbereich des Bebauungsplans
-  Gebiet der Änderung
-  Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Maßstab 1:5.000